

Statuten LAV 2014

I. NAME, SITZ, DAUER

Art. 1

- Name* ¹ Unter dem Namen "Apothekerverein des Kantons Luzern" (LAV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz* ² Der Sitz befindet sich in Luzern.
- Dauer* ³ Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. ZWECK

Art. 2

- Zweck* ¹ Der Verein bezweckt die Vereinigung aller Apotheker*, die im Kanton Luzern ihren Beruf ausüben oder wohnhaft sind. Er wahrt ihre beruflichen, wissenschaftlichen, gesundheitspolitischen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen und pflegt die berufliche Solidarität.
- ² Der Verein arbeitet dabei eng mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse), bei welchem er Kollektivmitglied ist, und den Verbänden anderer Kantone zusammen.

* die männliche Form steht im Text für beide Geschlechter

III. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 3

*Mitglieder-
kategorien*

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4

*Ordentliche
Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder sind im Besitze eines eidgenössischen oder eines äquivalenten Apothekerdiplooms und im Kanton Luzern tätig oder wohnhaft. Sie müssen zudem Mitglied von pharmaSuisse sein.

Art. 5

Freimitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben und ihren Beruf nicht mehr ausüben.

² Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7

Aufnahme

¹ Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach Art. 4 erfolgt auf schriftliches Gesuch des Kandidaten und der Empfehlung des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

² Die Aufnahme ist durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in offener oder geheimer Abstimmung zu beschliessen.

Art. 8

Ende der Mitgliedschaft

¹ Jede Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand nach Erfüllung aller Verpflichtungen und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Rechnungsjahres.
- c) durch Ausschluss

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für verfallene Beiträge und für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie dem Verein gegenüber haftbar.

Art. 9

Ausschluss

¹ Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder jederzeit ausgeschlossen werden, die

a) den Statuten oder Beschlüssen des Vereins oder den Gesundheitsgesetzen und Gesundheitsverordnungen oder den Bestimmungen der Standesordnung von pharmaSuisse trotz Mahnung zuwiderhandeln,

b) durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen des Vereins oder des Berufsstandes gefährden,

c) nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb Monatsfrist ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

² Ein Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied unter Nennung der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Es kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Antrags eine persönliche Anhörung verlangen. Es hat zudem das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung entweder persönlich oder durch schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

³ Der Ausschluss ist durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener oder geheimer Abstimmung zu beschliessen.

Art. 10

Sanktionen Mitglieder, die gegen die Statuten und Beschlüsse des Vereins oder gegen die Standesordnung von pharmaSuisse verstossen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder des Berufsstandes gefährden, können unter Mitteilung an die Mitgliederversammlung verwarnet werden.

Art. 11

*Stimmrecht und
Wahlfähigkeit*

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind sowohl ordentliche Mitglieder sowie Freimitglieder.

Art. 12

Andere Rechte

Die Mitglieder können aktiv am und im Verein mitgestalten, haben das Antragsrecht und dürfen die Vereinseinrichtungen resp. die Dienstleistungen des Vereins zu den vorgesehenen Bedingungen nutzen.

Art. 13

*Pflichten der
Mitglieder*

¹ Allgemeine Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich:

a) den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen des Vereins,

b) den gesetzlichen Bestimmungen und

c) den Bestimmungen der Standesordnung von pharmaSuisse gewissenhaft nachzuleben, sowie

d) berufliche Streitigkeiten dem Vorstand vorzulegen.

² Finanzielle Pflichten:

a) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das neue, eventuell bereits begonnene Vereinsjahr festgesetzt.

b) Nicht beitragspflichtig sind Ehren- und Freimitglieder.

c) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.

d) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

IV. VEREINSORGANE

Art. 14

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 15

Mitglieder- Versammlung

¹ Jedes Jahr ist vor dem 30. April die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen werden.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch persönliche, schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladungen können auch elektronisch erfolgen.

⁴ Mitglieder, die der Mitgliederversammlung Anträge für nicht traktandierte Geschäfte unterbreiten wollen, haben diese spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch bzw. schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen; dieser leitet die entsprechenden Anträge an die Mitglieder weiter.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisoren
- Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung ausserordentlicher Beiträge
- Wahl des oder im Falle eines Co-Präsidiums der Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Statutenänderungen
- Mitgliederaufnahmen und –ausschlüsse
- Entgegennahme von und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlüsse über die Wahrung der Standesinteressen

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen

¹ Beschlüsse können über Anträge gefasst werden, die ein auf der Traktandenliste aufgeführtes Traktandum betreffen.

² Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Einem Begehren auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 2/5 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen oder wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben.

³ Soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

⁴ Für Statutenänderungen sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

2. Die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung)

Art. 18

*Schriftliche
Abstimmung*

¹ Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Dabei gilt Art. 17 sinngemäss.

3. Der Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:

- a) dem oder im Falle eines Co-Präsidiums den Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Kassier,
- d) dem Aktuar,
- e) einem der Delegierten bei pharmaSuisse
- f) weiteren Vorstandsmitgliedern.

² Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollte entweder Besitzer oder fachtechnischer Leiter einer Öffentlichen Apotheke sein. Mit Ausnahme des oder der Präsidenten sowie des Delegierten bei pharmaSuisse konstituiert sich der Vorstand selbst. Innerhalb des Vorstandes kann ein Mitglied, soweit notwendig, mehr als ein Amt bekleiden.

³ Der Vorstand ist auch geschäftsfähig, wenn das Präsidium vakant ist und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dessen Aufgaben wahr nimmt.

Art. 20

Amts-dauer

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl.

² Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode führen die übrigen Mitglieder die Geschäfte weiter.

³ An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Art. 21

*Aufgaben und Unter-
Schriftenregelung*

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er ergreift namentlich alle Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele, wacht über die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

² Im übrigen vertritt der Vorstand den Verein nach aussen und behandelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

³ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern verpflichtet, eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einerseits und eines Vorstandsmitgliedes andererseits.

Art. 22

*Präsident und
Vizepräsident*

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er lädt zu den Veranstaltungen ein und leitet diese. Er wird bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 23

Kassier

Der Kassier betreut das gesamte Rechnungswesen, besorgt das Inkasso der Beiträge und erteilt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnungsablage.

Art. 24

Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und führt auf Anordnung des Präsidenten die Korrespondenz. Er trägt die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll ein und stellt dieses den Mitgliedern zu.

Art. 25

Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins bei pharmaSuisse und orientieren den Vorstand regelmässig über das Geschehen der Delegiertenversammlung.

IV. Rechnungsrevisoren

Art. 26

*Rechnungs-
revisoren*

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung, Belege und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

³ Rechnungsjahr ist das Vereinsjahr (Anfang März bis Ende Februar des Folgejahres).

V. FINANZIELLES

Art. 27

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder (Kopfbeiträge)
- b) den Jahresbeiträgen jeder Apotheke, die von einem ordentlichen Mitglied geführt wird (Apothekenbeiträge)
- c) den ausserordentlichen Beiträgen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung
- d) freiwilligen Zuwendungen

Art. 28

Jahresbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge, sowohl der Kopfbeitrag als auch der Apothekenbeitrag und die allfälligen ausserordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Zur Festsetzung der Kopfbeiträge reichen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Festsetzung der Apothekenbeiträge und allfälliger anderer Beiträge, die pro Apotheke erhoben werden, ist ein Stimmenmehr von mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

³ Die Eigentümer mehrerer Apotheken bezahlen für jede Apotheke den jährlichen Apothekenbeitrag.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 29

Entschädigung von Mitgliedern von Vereinsorganen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern von Organen mit grosser Arbeitsbelastung eine Entschädigung zusprechen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einem Mehr von 2/3 sämtlicher Mitglieder notwendig.

² Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Archiv und Vermögen werden pharmaSuisse zur Aufbewahrung übergeben, bis sich im Kanton Luzern ein ähnlicher Verein mit Zustimmung von pharmaSuisse gegründet hat.

Art. 31

Inkrafttreten

¹ Diese teilweise revidierten Statuten, denen die Statuten vom 25. Februar 1997 zu Grunde liegen, wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2014 genehmigt.

² Sie ersetzen alle früheren Statuten und Statutenänderungen und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 21. Oktober 2014

Für die Mitgliederversammlung:

Der Vizepräsident

*Hans Peter Schaffhauser
Dr. phil. II*

Der Kassier

*Hsj. Xaver Schorno
Dr. pharm.*